

## Satzung des „StadtModellFreiburg e.V.“

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

<sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen „StadtModellFreiburg“.  
<sup>2</sup>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
<sup>3</sup>Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. <sup>4</sup>Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. <sup>5</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist:
- a) die Förderung der Kultur, insbesondere Baukultur;
  - b) die Förderung der Erziehung und der Bildung von Stadtplanern, Architekten und politisch Verantwortlichen, ferner allgemein der Bürger, namentlich der Schüler und Studenten sowie der Jugendarbeit und bürgerlichem Engagement in der Stadtentwicklung.
- <sup>2</sup>Verwirklicht werden die Satzungszwecke einheitlich insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) Schaffung eines Modells der Stadt Freiburg im Breisgau;
  - b) öffentliche Ausstellung des Stadtmodells;
  - c) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen, Führungen und Veröffentlichungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Mittelaufbringung und –verwendung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein erhält seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Geld- und Sachspenden sowie durch Erträge des Vereinsvermögens. <sup>2</sup>Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden in der Gründungssatzung vorbestimmt. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. <sup>3</sup>Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (2) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen und Spenden; sie erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des Vereins können natürliche oder nicht natürliche Rechtsträger sein. <sup>2</sup>Natürliche Personen müssen volljährig sein.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. <sup>2</sup>Er entscheidet nach freiem Ermessen; die Ablehnung eines Antrags braucht nicht begründet zu werden. <sup>3</sup>Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. <sup>4</sup>Der Verein

kann fördernde Mitglieder aufnehmen. <sup>5</sup>Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod;
- b) bei nicht natürlichen Rechtsträgern durch Auflösung; bei Umwandlungen wird die Mitgliedschaft durch den übernehmenden oder formwechselnden Rechtsträger fortgesetzt;
- c) durch Austritt;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

(4) Zum Austritt bedarf es der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. <sup>2</sup>Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen worden sind. <sup>3</sup>Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(6) <sup>1</sup>Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds. <sup>2</sup>Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. <sup>3</sup>Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. <sup>4</sup>Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### § 5

#### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

### § 6

#### **Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern (u.a. Schatzmeister und Schriftführer). <sup>2</sup>Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. <sup>3</sup>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(2) <sup>1</sup>Der übrige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. <sup>2</sup>Für ihre Tätigkeit kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(5) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. <sup>2</sup>Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 7 Beirat**

(1) <sup>1</sup>Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Der Beirat bestellt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. <sup>4</sup>Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf und auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern einberufen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins und prüft den Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
- (2) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen; der Antrag muss dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. <sup>2</sup>Sie können Anträge einbringen und zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung nehmen, als Nichtmitglieder jedoch nicht abstimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für:
- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
  - b) die Wahl und Entlastung des Kassenprüfers;
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - d) die Änderung der Satzung;
  - e) die Auflösung und Umwandlung des Vereins;
  - f) die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen;
  - g) die Abstimmung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (7) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (9) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der zur

Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

<sup>4</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(10) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Es ist zeitnah zu erstellen. <sup>3</sup>Jedem Mitglied ist auf Antrag und auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

## **§ 10 Auflösung, Umwandlung, Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins, eine Umwandlung oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins, die Umwandlung oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. <sup>2</sup>Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstands mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen worden ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Architekturform Freiburg eV, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Höhe der Beiträge**

Der Mindestbeitrag beträgt für

- a) natürliche Personen 50,- Euro und für
- b) nicht-natürliche Rechtsträger 100,- Euro.

Bei

- c) Ehepaaren wird ein ermäßigter Jahresbeitrag von 75,- Euro erhoben, bei
- d) Studenten, Auszubildenden, Sozialhilfeempfängern oder auf Beschluss des Vorstands anderen geringvermögenden Personen ein ermäßigter Jahresbeitrag von 15,- Euro.

## **§ 12 Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Gründungsjahr nach Aufforderung durch den Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde am 07. November 2012 in der Gründungsversammlung errichtet und zuletzt am 07.10.2020 geändert.